



Tarifbestimmungen Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Zonensystem Kempten und Umland (Gebiet der ehem. Verkehrsgemeinschaft Kempten) | 2 |
| II. Ringtarif/Stadtteiltarif (Stadt Kempten) | 2 |
| III. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 1. Zeitkarten | 2 |
| 2. Gültigkeit von Monats- und Wochen-Tickets | 3 |
| 3. Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler und Azubis | 3 |
| 4. Beförderung von Kindern / Kindertarife | 3 |
| IV. Einzelne Tarifbestimmungen | 4 |
| 1. mona 10-Fahrten-Ticket | 4 |
| 2. mona CleverCard | 4 |
| 3. mona Tages-Ticket..... | 4 |
| 4. Tageskarte für Bus & Bahn..... | 4 |
| 5. mona Familien-Ticket | 5 |
| 6. mona Schüler-Ticket (Selbstzahler) | 5 |
| 7. mona AzubiCard..... | 6 |
| 8. mona AboCard/mona AboCardPlus | 8 |
| 9. mona JobCard (Erwachsene und Azubi)..... | 9 |
| 10. Laufzeit und Kündigung der AzubiCard, AboCard, AboCardPlus und Job-Card..... | 10 |
| 11. mona SemesterCard..... | 10 |
| V. Sonstige Bestimmungen | 11 |
| 1. Erhöhtes Beförderungsentgelt | 11 |
| 2. Sonstige Gebühren..... | 11 |
| VI. Sonderregelungen für den Kauf von mona Monats-Tickets im landkreisüberschreitenden Verkehr | 11 |
| VII. Handy- und Online-Ticket..... | 13 |
| VIII. Kombikarten, Sonderangebote mit Ermäßigung..... | 14 |
| 1. Kombikarten..... | 14 |
| 2. Ermäßigung für Sonderangebote..... | 15 |



Tarifbestimmungen

Januar 2022

Tarifbestimmungen gültig ab 01.01.2022

Ergänzend zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und den beigefügten Tarifen sind im Bereich der mona GmbH nachfolgende Tarifbestimmungen anzuwenden. Bei allen Fahr-scheinen die für Fahrten ausgestellt werden, die nicht nur innerhalb des Tarifgebietes der mona GmbH stattfinden, gilt der Tarif in dessen Gebiet die Fahrt erstmalig angetreten bzw. bei Zeitfahrausweisen regelmäßig erstmalig am Fahrttag angetreten wird.

I. Zonensystem Kempten und Umland (Gebiet der ehem. Verkehrsgemeinschaft Kempten)

- Der Fahrpreis wird nach durchfahrenen Zonen berechnet. Die Zone, in der die Fahrt angetreten wird, zählt als erste Zone. Pro überfahrener Zonengrenze fällt eine weitere Zone an;
- Der Tarif „Zone 1“ gilt für die Fahrt innerhalb einer Zone jedoch nicht in der Kernzone 0;
- Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen sowie die Haltestellen auf den Zonengrenzen ergeben sich aus dem Übersichtsplan.

II. Ringtarif/Stadtteiltarif (Stadt Kempten)

- Der Ringtarif in der Stadt Kempten ist gültig für Fahrten mit Start und Ziel im Gebiet des Ringtarifs;
- Der Stadtteiltarif ist gültig für Fahrten mit Start und Ziel im Gebiet des Stadtteiltarifs (innerhalb der Zone 0 und zugleich außerhalb des Anwendungsgebietes des Ringtarifs);
- Die Zuordnung der Haltestellen zum Ring- und Stadtteiltarif ergibt sich aus dem Übersichtsplan („Buslinien Stadt Kempten“).

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Zeitkarten

Unter die Rubrik Zeitkarten fallen alle mona Tages-, Wochen-, Monats und Schüler-Ticket sowie alle mona Abo-, Azubi- und JobCard)

- Zeitkarten beziehen sich auf eine bestimmte Fahrstrecke (Start- und Endhaltestelle) und sind somit streckenbezogen. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitsbereichs auf der angegebenen Strecke. Zeitkarten mit der Start- oder Zielhaltestelle Kempten Zone 0 gelten darüber hinaus uneingeschränkt in der Tarif-Zone



Tarifbestimmungen

Januar 2022

0. Der Fahrpreis errechnet sich aus der Anzahl durchfahrener Zonen auf der angegebenen Strecke (siehe auch Zonensystem);

- Ausnahme sind Zeitkarten der Tarif-Zone 0, welche nicht streckenbezogen sind;
- Zeitkarten werden auf Chipkarten (Datenträger) oder in Papierform ausgegeben;
- Schülerkarten aller Art (SchülerCard KT und Schüler-Ticket) haben im August keine Gültigkeit.

2. Gültigkeit von Monats- und Wochen-Tickets

- Die Monats-Tickets gelten vom ersten Tag eines Monats 0:00 Uhr bis zum letzten Tag eines Monats 24:00 Uhr.
- Die Wochen-Tickets gelten von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

3. Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler und Azubis

- Berechtigt zum Kauf der Schüler-Tarife sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 a) – 2 c).
- Berechtigt zum Kauf der Azubi-Tarife sind Personen im Sinne der „Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) § 1 Auszubildende, Abs. 1 Nr. 2 d) – 2 h)
- Die Berechtigung zum Kauf von Monats- und Wochen-Tickets für Schüler/Azubis ist vom Fahrgast nachzuweisen (Bestätigung der Schule);

beim Kauf von Wochen-Tickets Schüler im Bus ist die Vorlage des gültigen Schülers ausweises ausreichend.

4. Beförderung von Kindern / Kindertarife

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (vor dem 6. Geburtstag) werden unter Aufsicht einer Begleitperson kostenlos befördert;
- Die Tarife „mona Einzel-Ticket Kinder“, „mona CleverCard Kinder“ und „mona Tages-Ticket Kinder“ gelten ab dem 6. Geburtstag bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. (Ab dem 15. Geburtstag fällt der Erwachsenen-Tarif an);
- Jugendleiter/innen mit entsprechendem Ausweis (Jugendleiter/innen - Card) werden bei Erfüllung der Gruppenbestimmungen mind. 10 zahlenden Teilnehmern kostenlos befördert;



Tarifbestimmungen

Januar 2022

- Das mona Kindergarten-Ticket ist ein Monatsticket und wird an allein fahrende Kinder (ohne Begleitperson), die einen Kindergarten besuchen, ausgegeben.

IV. Einzelne Tarifbestimmungen

1. mona 10-Fahrten-Ticket

Das 10-Fahrten-Ticket ist zeitlich unbefristet und übertragbar. Es kann auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder (von 1 bis 10) benutzt werden. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Bei Fahrpreisänderung endet die Gültigkeit vorher gekaufter 10-Fahrten-Tickets, 3 Monate nach Inkrafttreten der Fahrpreisänderung. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

2. mona CleverCard

- Die Chipkarte ist bei Erstaussstellung und gleichzeitiger Bewertung/Aufladung von mindestens 20,00 Euro kostenlos, bei Erstaussstellung und Erstbewertung/Aufladung unter 20,00 Euro fallen 7,00 Euro Gebühren an;
- Die Mindesteinzahlung (Aufladen) der CleverCard beträgt 10,00 Euro.

3. mona Tages-Ticket

- das Tages-Ticket ist am gelösten Kalendertag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig;
- das Tages-Ticket ist übertragbar.

4. Tageskarte für Bus & Bahn

- Die Tageskarte Bus & Bahn ist am gelösten Kalendertag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gültig;
- Die Tageskarte Bus & Bahn ist übertragbar;
- Die Tageskarte Bus & Bahn im Tarifgebiet Kempten berechtigt zur Nutzung sämtlicher Bus-Linien der mona GmbH sowie der Schienenstrecken zwischen Martinszell und Dietmannsried und zwischen Kempten und Maria Rain;
- Die Tageskarte Bus & Bahn im Tarifgebiet Kempten berechtigt zur kostenlosen Mitnahme von eigenen Kindern unter 15 Jahre durch den Vater oder die Mutter;



Tarifbestimmungen

Januar 2022

- die Tageskarte Bus & Bahn“ im Tarifgebiet Kempten & VGOA ist gültig auf allen Buslinien der mona GmbH und der Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu (VGOA) sowie allen Schienen-strecken innerhalb der beiden Gebiete;
- Die Tageskarte Bus & Bahn gilt nicht in IC und ICE Zügen;
- Die Tarife des „ermäßigten“ der Tageskarte Bus & Bahn können allein reisende Kinder erwerben.

5. mona Familien-Ticket

Das Familien-Ticket ist ein Tagesticket (weitere Bedingungen siehe Punkt. 3, mona Tages-Ticket) und gilt am Lösungstag für maximal 2 Erwachsene (ab dem 15. Geburtstag) mit beliebig vielen eigenen Kindern bis zum 15. Geburtstag.

6. mona Schüler-Ticket (Selbstzahler)

- Das Schüler-Ticket kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Das Schüler-Ticket ist nicht übertragbar;
- Das Schüler-Ticket gilt nicht im Monat August;
- Ein Missbrauch hat den Entzug der Fahrkarte bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von bis zu 60,00 Euro zur Folge;
- Voraussetzung für den Bezug des Schüler-Tickets ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu schulpflichtige Personen im Vollzeitunterricht, für die keine kostenfreie Beförderungsberechtigung gegeben ist und gem. PBefAusgIV § 1 Abs. 1 Nr. 2 a - c eine der folgenden Bildungseinrichtungen besuchen:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

Mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buch-stabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungs-einrichtungen von der

Tarifbestimmungen

Januar 2022

Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

- Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Schüler/Azubi (derzeit ca. 26,675%);
- Der Bezug des Schüler-Ticket ist nur während des Schuljahres (Sept. bis Juli) möglich;
- Beginn und Beendigung der Laufzeit ist monatlich während des Schuljahres möglich;
- Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu bzw. der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zuschuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die Monatskarten wird entsprechend um die Zuzahlung reduziert und ist für jeden Monat einzeln zu bezahlen. Auf Wunsch des Fahrgastes kann ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart werden. Der Lastschrifteinzug kann jederzeit ausgesetzt werden;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann das Schüler-Ticket vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Benutzer oder Erziehungsberechtigten zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

7. mona AzubiCard

- Die AzubiCard kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Die AzubiCard ist für jede Zone erhältlich;
- Die AzubiCard ist nicht übertragbar;
- Ein Missbrauch hat den Entzug der Fahrkarte bzw. ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von bis zu 60,00 Euro zur Folge;



Tarifbestimmungen

Januar 2022

- Voraussetzung für den Bezug der AzubiCard ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und/oder gem. PBefAusglV § 1, Abs. 1 Nr. 2 d - h eine der folgenden Bildungseinrichtungen besuchen:
 - d) Personen die in einem Berufsbildungsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen die einen staatl. anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) und mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamten-anwärter des einfachen Dienstes (erste Qualifizierungsebene) oder mittleren Dienstes (zweite Qualifizierungsebene) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligen-dienst.
 - Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Azubi (derzeit ca. 26,675 %).
 - Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu oder der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zuschuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die Monatskarten wird entsprechend um die Zuzahlungen reduziert und per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Fahrgastes eingezogen.



Tarifbestimmungen

Januar 2022

- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die AzubiCard vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Benutzer bzw. dem Erziehungsberechtigten zu tragen.
- Eine Änderung der Adresse bzw. Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

8. mona AboCard/mona AboCardPlus

- Die AboCard/AboCardPlus kann von Einwohnern der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu für Fahrten innerhalb der Stadt Kempten und des Landkreises Oberallgäu gekauft werden;
- Die AboCard/AboCardPlus ist für jede Zone erhältlich;
- Die AboCard ist eine persönliche Monatskarte im Abo. Sie ist nicht übertragbar;
- Die AboCard/AboCardPlus berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur Mitnahme von einer erwachsenen Person sowie eigene Kinder unter 15 Jahren;
- Die AboCardPlus ist übertragbar;
- Für die AboCardPlus wird ein Aufschlag zum AboCard-Preis in Höhe von 6,00 Euro je Monat erhoben;
- Voraussetzung für den Bezug der AboCard/AboCardPlus ist der Erwerb einer Chipkarte zum Kaufpreis von 7,00 Euro. Eine Rückerstattung des Kaufpreises bei Chipkartenrückgabe erfolgt nicht;
- Auf Antrag unterstützt die Stadt Kempten bzw. der Landkreis Oberallgäu jede Erwachsene Person die eine AboCard oder AboCardPlus bestellt;
- Die Zuzahlung seitens des Landkreises Oberallgäu bzw. der Stadt Kempten ergeht unmittelbar an die Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird der den Berechtigten gewährte Zu-schuss an die Verkehrsunternehmen abgeführt, die als Inkassostelle für den jeweiligen Aufgabenträger auftreten. Der Zahlungsbetrag für die AboCard wird entsprechend um die Zuzahlung reduziert und per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Fahrgastes eingezogen;
- Die Unterstützung erfolgt in Form einer monatlichen Zuzahlung auf den geltenden Tarif des Monats-Tickets Erwachsene (derzeit ca. 26,675%);
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die AboCard/AboCard-Plus vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit



Tarifbestimmungen

Januar 2022

sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Nutzer zu tragen;

- Eine Änderung der Adresse bzw. Bankverbindung ist dem jeweiligen Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Bei Tarifänderungen werden ab dem Änderungszeitpunkt die Abbuchungsbeträge dem neuen Tarif angepasst.

9. mona JobCard (Erwachsene und Azubi)

- Die JobCard kann von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Stadt Kempten und im Landkreis Oberallgäu in Anspruch genommen werden, deren Wohnsitz ebenfalls in Kempten bzw. im Landkreis Oberallgäu ist;
- Die Verkehrsunternehmen der mona GmbH bieten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis der AzubiCard und AboCard einen reduzierten Tarif als JobCard an. Voraussetzung für die Anwendung des JobCard-Tarifes sind;
- Der JobCard-Tarif kommt nur zur Anwendung, wenn seitens des Arbeitgebers ein Betrag von mindestens 10,00 Euro je Monat für seinen Arbeitnehmer übernommen wird;
- Die JobCard kann ausschließlich vom jeweiligen Arbeitgeber zentral beim mona-Kunden-center für seine Arbeitnehmer bestellt werden;
- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist ein Monatskartenabonnement und ist für 12 aufeinander-folgende Monate gültig. Beginn ist jeweils der Monatserste. Der Bestellschein muss jeweils bis zum 10. des Vormonats beim mona-Kundencenter vorliegen;
- Die Abrechnung der monatlichen Fahrtkosten erfolgt über den Arbeitgeber. Das monatliche Fahrgeld wird abzüglich der vom Aufgabenträger gewährten freiwilligen Leistung von dem angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen;
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann die JobCard Erwachsene/Azubi mit sofortiger Wirkung von der mona GmbH gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem mona-Kundencenter unverzüglich mitzuteilen;
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die JobCard Erwachsene nur für die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter bzw. die JobCard Azubi nur für die bei ihm beschäftigten Auszubildenden zu bestellen;

Bei der JobCard Azubi wird der Bestellung ein Ausbildungsnachweis beigelegt;



Tarifbestimmungen

Januar 2022

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Adressänderungen der Mitarbeiter bzw. Auszubildenden (Fahrkarteninhaber) unverzüglich dem mona-Kundencenter zu melden;
- Die JobCard Erwachsene/Azubi ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personal- oder Firmenausweis;
- Inhaber einer JobCard Erwachsene dürfen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine erwachsene Person sowie eigene Kinder bis unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

10. Laufzeit und Kündigung der AzubiCard, AboCard, AboCardPlus und Job-Card

- Alle mona Card-Angebote können am 1. eines jeden Monats begonnen werden;
- Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen (JobCard: beim mona-Kundencenter) vorliegen;
- Alle mona Card-Angebote haben eine unbegrenzte Laufzeit, mindestens jedoch 12 Monate;
- Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals;
- Eine Sonderkündigung aufgrund von Wechsel des Wohnort-, Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes ist auf Antrag möglich;
- Jede Form der Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

11. mona SemesterCard

- Fahrtberechtigt sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule Kempten immatrikulierten Studierenden;
- Der Gültigkeitsbereich der SemesterCard umfasst die kreisfreie Stadt Kempten und den Landkreis Oberallgäu (Verkehrsgebiet der mona und Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu - VGOA) sowie die kreisfreie Stadt Kaufbeuren und den Landkreis Ostallgäu (Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft - OVG);
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zu beliebig häufigen Fahrten in allen Bussen im gesamten Gültigkeitsbereich ohne Zuzahlung;
- Die SemesterCard berechtigt den Inhaber zur Nutzung der Angebote zum Anrufsammeltaxi (AST) auf allen AST-Linien mit Start oder Ziel in Kempten ohne Zuzahlung;
- Jeder Studierende erhält mit der Immatrikulation die entsprechende Fahrtberechtigung im Rahmen der SemesterCard;
- Die SemesterCard ist auf dem Namen des Studierenden ausgestellt;
- Für die SemesterCard wird ein Solidaritätsbeitrag von 30,00 Euro pro Semester seitens des Studentenwerks Augsburg erhoben;
- Die Gültigkeit der SemesterCard ist jeweils vom 15. März bis 30. September (Sommersemester) und vom 01. Oktober bis 14. März

Tarifbestimmungen

Januar 2022

(Wintersemester). Die Gültigkeit erstreckt sich demnach auch auf vorlesungsfreie Zeiten.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- Bei Fahrten ohne gültigen Fahrschein kann ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erhoben werden.
- Bei Fahrten mit einem auf einer Chipkarte abgelegten Fahrschein ist der Fahrgast verpflichtet, sich unmittelbar nach dem Zustieg per Chipkarte an den dafür vorgesehenen Entwertern oder am Fahrerarbeitsplatz zu registrieren. Bei Zuwiderhandlung wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 10,00 Euro fällig.

2. Sonstige Gebühren

- Schriftliche Fahrpreisbestätigung: 5,00 Euro;
- Ersatzfahrschein: 5,00 Euro;
- Erstaussstellung Chipkarte: 7,00 Euro;

Gebühr entfällt bei mona CleverCard mit mindestens 20,00 Euro Erstbewertung.

- Chipkarte Erstaussstellung (Beschädigung/Verlust): 10,00 Euro;
- Die Beseitigung von durch Fahrlässigkeit oder mutwillig herbeigeführten Verunreinigungen an Fahrzeugen oder Haltestellen werden nach Zeitaufwand mit einem Stunden-Verrechnungssatz von 50,00 Euro berechnet.

VI. Sonderregelungen für den Kauf von mona Monats-Tickets im landkreisüber-schreitenden Verkehr

Ihr jeweiliges Beförderungsunternehmen steht Ihnen sehr gerne für weitergehende Erklärungen zur Verfügung – nehmen sie bitte direkten Kontakt auf!

Für den Kauf des Monats-Tickets (Erwachsene bzw. Schüler/Azubi) für landkreisüberschreitende Fahrten nach Isny (Linie 50 der Fa. Pfahler), nach Leutkirch (Linie 66 RBA/Gromer/ Morent) und ab Obergünzburg (Linie 71 der RVA) gilt folgendes:

- Das Monats-Ticket (Erwachsene und Schüler/Azubi) ist auch als Jahres-Abo für mindestens 12 Monate erhältlich. Es kann jeweils zum 1. eines Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des



Tarifbestimmungen

Januar 2022

Vormonats beim betreffenden Verkehrsunternehmen vorliegen. Das Abonnement kommt nach Zusendung/Abholung der Fahrkarte zustande.

- Das Jahres-Abo wird auf Chipkarte ausgegeben.
- Der monatliche Abo-Betrag entspricht dem Fahrpreis für das Monats-Ticket Erwachsene bzw. Schüler/Azubi.
- Für Fahrten auf der Linie 66 nach Leutkirch wird der Monatsbetrag 11 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 12. Monat erfolgt kein Einzug.
- Für Fahrten auf der Linie 50 nach Isny unterstützt der Landkreis Oberallgäu seine Einwohner beim Kauf eines Jahres-Abos mit zwei Monatsbeiträgen. Der monatliche Abo-Betrag wird 9 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 10. bis 12. Monat erfolgt kein Einzug.
- Für Fahrten auf der Linie 71 ab Obergünzburg unterstützt der Landkreis Ostallgäu seine Einwohner beim Kauf eines Jahres-Abos mit vier Monatsbeiträgen. Beim Abo für Erwachsene wird der monatliche Abo-Betrag 6 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 7. bis 12. Monat erfolgt kein Einzug. Beim Abo für Schüler/Azubis wird der monatliche Abo-Betrag 7 Monate lang per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Im 8. bis 12. Monat erfolgt kein Einzug.
- Zudem erhalten Inhaber dieser Karten eine Netzkartengültigkeit 9+ im gesamten Liniennetz der OVG (OstallgäuerVerkehrsGemeinschaft) inkl. dem Anteil Ostallgäu auf der mona-Linie 71. Diese Zuzahlung ergeht direkt an den Berechtigten: Aus Vereinfachungsgründen wird die Zuzahlung des jeweiligen Landkreises an das betreffende Verkehrsunternehmen abgeführt, das als Inkassostelle für den Landkreis auftritt.
- Kann der monatliche Fahrpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt, kann das Jahres-Abo mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dabei anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen;
- Eine Änderung der Adresse oder Bankverbindung ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen;
- Das Jahres-Abo für Erwachsene bzw. Schüler/Azubi kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung wird das Jahres-Abo ungültig und zur weiteren Nutzung gesperrt;
- Inhaber eines Jahres-Abos für Erwachsene können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen eine erwachsene Person sowie eigene Kinder bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

VII. Handy- und Online-Ticket

- Beim Handy-Ticket- und Online-Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per mobilem Endgerät oder zum Ausdrucken für Fahrten innerhalb vom mona-Verkehrsgebiet erworben werden können. Um ein Handy- oder Online-Ticket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor in der VVM/mona-Ticket App oder im Internetportal registrieren (<https://mona.schwabenbund-services.de/>). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://mona.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions).
- Folgendes Fahrscheinangebot kann als Handy-Ticket oder Online-PrintTicket erworben werden:
 - Einzel-Tickets
 - Tages-Tickets
 - Wochen-Tickets
 - Monats-Tickets
 - Abonnements
- Das Handy-/Online-Ticket ist nicht übertragbar und nur im angegebenen Geltungszeitraum gültig. Der Kunde muss das Handy-/Online-Ticket vor Fahrtantritt, bzw. vor Eintritt in den Gültigkeitsbereich erwerben und sich vom Erhalt eines gültigen Handy-/ Online-Tickets überzeugen.
- Für Fahrten im Verkehrsgebiet gilt ausschließlich das Tarifsystem der mona. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.
- Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-Ticket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.
- Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-Ticket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung, sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorzuzeigen. Das Handy-/Online-



Tarifbestimmungen

Januar 2022

Ticket gilt nur in Verbindung mit einem Kontrollmedium (gültiger Lichtbildausweis), welches auf die auf dem Ticket als Nutzer angegebene Person ausgestellt ist. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

- Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-Tickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis nach den geltenden Beförderungsbedingungen vor.
- Der Umtausch und die Erstattung sind ausgeschlossen.
- Für den Fahrausweisverkauf über den Online-Shop zum Selbstaussdruck bzw. über eine Applikation per Handy (Online-Vertrieb) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Handy- und Online-Tickets der SBS GmbH (https://mona.schwabenbund-services.de/cms/terms_conditions). Beim Handy-/Online-Ticket kann das Fahrausweisangebot eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Online-Vertrieb besteht nicht.

VIII. Kombikarten, Sonderangebote mit Ermäßigung

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten
- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten f. Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.)

•

mit einer jeweiligen Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck.

Die mona oder auch einzelne Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit der mona), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte die Verkehre der MonA zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.



Tarifbestimmungen

Januar 2022

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen für Sonderangebote können von der mona eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.